

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 1 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 07.10.2021
		den Beschluss		
191	16			<p><u>Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</u></p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> gibt folgende Vergaben bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundschule Bestand, Brandschutzmaßnahme, Stahlrahmentüre T-30 an den günstigsten Anbieter Firma Langhof Metallbau GmbH & Co KG, Seeg zum Angebotspreis von 125.191,57 € ➤ Sanierung Kanalisation (BA 07) und Verrohrung Langweidbach Römerstraße an den günstigsten Anbieter Firma Diringer & Scheidel, Puchheim zum Angebotspreis von brutto 364.839,46 €
192	16			<p><u>Aktuelle Entwicklungen</u></p> <p>➤ Eissportverein Türkheim - Verlängerung Pachtvertrag</p> <p>Der Verein benötigt für den Förderantrag beim Bayerischen Landessportverband noch eine Verlängerung des Pachtvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren. Die letzte Verlängerung wurde im September 2011 vorgenommen mit einer Laufzeit bis 31.12.2041.</p> <p>Der Förderantrag soll zeitnah eingereicht werden, eine Verlängerung bis 30.12.2046 würde daher theoretisch ausreichen.</p> <p>Sollte jedoch der Antrag erst im Januar 2022 eingereicht werden, gäbe es mit dieser Laufzeit ein Problem.</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> schlägt deshalb vor, den Vertrag bis 31.12.2051 zu verlängern, nachdem auch die letzte Verlängerung mit einer Laufzeit von 30 Jahren beschlossen wurde.</p>
		16	0	<p>Beschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt der Pachtverlängerung mit dem Eissportverein Türkheim über weitere dreißig Jahre Laufzeit zu. Neuer Ablauf: 31.12.2051.</p> <p>➤ Impftermin vor Ort</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> weist darauf hin, dass am Dienstag, 19.10.2021 zwischen 14.00 und 18.00 Uhr im Rathaus, Erdgeschoß, Sitzungssaal Zimmer 1 die Möglichkeit besteht, sich gegen Corona impfen zu lassen; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird angeregt, mehr Werbung mittels Plakaten in den Geschäften und Banken zu machen und gehofft, dass diese Möglichkeit zum Impfen von sehr vielen genutzt wird, um sicherer über den Winter zu kommen.</p> <p>➤ Ausstellung des Förderkreises Türkheim im „Kleinen Schloß“</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> weist auf die Ausstellung „Kunst aus Schwaben – Tradition und Moderne“ hin, welche in der Zeit vom 09.10. bis 07.11.2021 mittwochs, von 17 bis 19 Uhr sowie samstags und sonntags von 13 bis 18 Uhr geöffnet ist. Franz Epple hat 30 Künstlerinnen und Künstler aus dem schwäbischen Raum ausgewählt, die in dieser Zeit ihre Werke präsentieren können.</p>

Ergänzung weiterer Bauräume – Nord

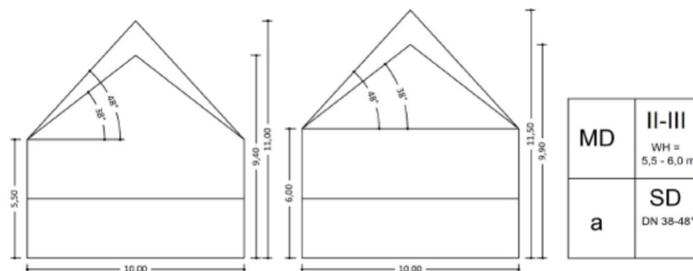
- Rücknahme Grünzug ermöglicht maßvolle Nachverdichtung
- Ohne zusätzliche Erschließungsstraßen
- Großzügige Bauräume ermöglichen flexibles Bauen
- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben bestehen
- Festsetzung einer GRZ von 0,4
- Herausnahme bestehender Bäume / Pflanzempfehlung und Ersatzbepflanzung

Ergänzung weiterer Bauräume - Süd

- Rücknahme Grünzug ermöglicht maßvolle Nachverdichtung
- Ohne zusätzliche Erschließungsstraßen
- Großzügige Bauräume ermöglichen flexibles Bauen
- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben bestehen
- Festsetzung einer GRZ von 0,4
- Herausnahme bestehender Bäume / Pflanzempfehlung und Ersatzbepflanzung

Gebäudeschnitte:

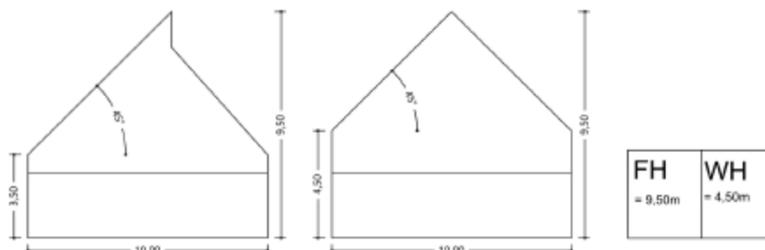
Festsetzungen aus Ursprungsbebauungsplan aus 2002:



2. Alternative: Festsetzungen aus der 2. Änderungen 2011:



3. Alternative: Fesetzungen von FH und WG, keine Dachform/neigung



Es wird empfohlen, **nur First- und Wandhöhe festzulegen; Dachform sowie Dachneigung sollen frei wählbar sein**

Offene und abweichende Abstandsfläche



Offene Bauweise

Bauliche Anlagen sind mit seitlichem Grenzabstand gemäß Art. 6 BayBo zu erreichen.

Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 Abs. 2 BauNVO; Nr. 3.3 PlanV, siehe Typenschablonen in der Planzeichnung).

Für den Altort Irsingen typische Bebauung **auf der Nordgrenze des Grundstücks oder grenznah, d. h. weniger als 3 m Grenzabstand ist innerhalb der Baufenster zulässig.**

Brandschutzwände sind nur erforderlich, wo der bauliche Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden des Nachbargrundstücks unterschritten wird.

Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude wird eine abweichende Abstandsfläche von 0,8H festgesetzt.

Artenschutz

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich kann ohne eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung/Untersuchung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wird empfohlen, im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen bei geplantem Abbruch von Bestandsgebäuden und/oder bei der Rodung von Gehölzbeständen eine nähere Berachtung potenziell vorkommender Arten (v. a. hinsichtlich Gebäude- und Gehölzbrütern, Feldermausfauna etc.) zu veranlassen (ggf. als Auflage im jeweiligen Genehmigungsbescheid). Bei Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG zu beachten.

Veränderung der Festsetzung Grünzüge im Laufe der Änderungsprozesse:

Ursprungs-Bebauungsplan 2002



3. Änderung 2018



Geplante 4. Änderung



Im Zuge der nun vorliegenden 4. Änderung soll die Festsetzung von privaten Grünflächen ganz entfallen, um eine Nachverdichtung der in diesen Bereichen großzügig geschnittenen Grundstücke zu ermöglichen und gleichzeitig Flächen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude freizuhalten. Die zeichnerische Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

Um eine Durchgrünung im Plangebiet zu erreichen, wird festgesetzt, dass pro Bauplatz mindestens zwei hochstämmige -bevorzugt Obstbäume- mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen sind. Die Festsetzung orientiert sich aus der 2. Änderung.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 6 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 07.10.2021
		den Beschluss		
				<p>Bereits mit der 3. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes wurden die privaten Grünflächen reduziert, um Garagen, Tiefgaragen sowie bauliche Anlagen für deren Zugänge/Zu- und Abfahrten, sowie insbesondere landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu ermöglichen. Durch die vollständige Rücknahme der Festsetzung Grünflächen werden diese Bereiche nun vergrößert und Flächen frei, um für eine maßvolle Nachverdichtung Raum zu schaffen.</p> <p>Dies erfolgt nun im Rahmen der 4. Änderung durch Ausweisung zusätzlicher Baufenster, die sinnvoll erschlossen werden können, ohne neue Erschließungsstraßen errichten zu müssen. In diesem Sinne ergeben sich zwei großzügig geschnittene Bauräume im nördlichen sowie südlichen Teil des Altortes von Irsingen auf denen nun Möglichkeiten zum Bauen insbesondere für Kinder und Kindeskindern geschaffen werden. Die Erschließung der neuen Baukörper, hinter den an der Dorfstraße liegenden Hauptbaukörpern, muss auf dem eigenen Grundstück erfolgen und rechtlich gesichert werden. Andere Flächen im Geltungsbereich des Innerörtlichen Bebauungsplanes bieten sich aufgrund ihrer Grundstücksgröße oder des Zuschnittes nicht für eine derartige Ergänzung von Baukörpern an.</p> <p>Am Ziel des Innerörtlichen Bebauungsplanes, den Charakter des Altortes Irsingen zu erhalten und weiterzuentwickeln wird dahingehend festgehalten, das die geplanten Baukörper in zweiter Reihe entstehen und somit abgerückt von den Langhäusern in der ersten Reihe liegen. Von einer spezifischen kleinteiligen Festsetzung von Baufenstern wurde im Zuge der 4. Änderung bewusst abgesehen, um dem Bauherrn möglichst viel Spielraum bezüglich der Bebauung innerhalb seines Grundstückes zu ermöglichen. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt, die sich an das Maß eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß BauNVO orientiert. Die bisherigen Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung sowie der Höhenentwicklung der neuen Gebäude werden nicht verändert und bleiben für die neuen Baukörper bestehen. Die Neubauten werden sich daher im Hinblick auf Dachgestaltung und Höhenentwicklung an der Bestandsbebauung orientieren.</p> <p>Die im Urplan von 2002 dargestellten Pflanzempfehlungen und Baumbestände entfallen dort, wo die im zeichnerischen Teil der 4. Änderung dargestellten Bauräume entstehen.</p> <p>Typisch ist die Bebauung auf oder nahe der Nordgrenze für über die Hälfte der Höhe im Altort. Der bauliche Mindestabstand von 5 m wird durch dieses städtebauliche Prinzip trotz teilweise schmaler Grundstücke fast nie unterschritten</p> <p>Für Abstandsflächen werden bereits in der Urfassung des Bebauungsplanes nicht die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zugrunde gelegt. Die Sicherung einerseits der ortstypischen Bebauung und der ausreichenden Belichtung und Belüftung wurde durch die Baufenster sichergestellt, die für Hauptgebäude die Gebäudestellung umfassend regeln. Für einige Garagen wird eine Unterschreitung der Abstandsflächen als Grenzgarage mit abgegrenzten Flächen ermöglicht.</p>

Offene Abstandsfläche

Im Zuge der 4. Änderung wird für die beiden Bauräume eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt. Für Garagen gelten die Abstandsregelungen gemäß Bayerischer Bauordnung. Gebäude und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Abweichende Abstandsflächen

Für landwirtschaftliche Gebäude soll im Rahmen der vorliegenden Änderung ergänzend eine **abweichende Abstandsfläche von 0,8H festgesetzt**, damit eine Beeinträchtigung der benachbarten Wohngebäude, vor allem im Süden und Westen vermieden werden kann. Da die landwirtschaftlichen Gebäude ohne definierten Bauraum zulässig sind, ist hier eine entsprechende Regelung erforderlich.

Naturschutzfachliche Belange

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Bebauungsplanverfahren entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt. Um Konflikte zu vermeiden, wurden dennoch die naturschutzfachlichen Belange geprüft.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich neben Gebäuden mit Wohn- und Mischnutzungen auch private und öffentliche Grünflächen (Friedhof und Spielfeld). Das Gebiet wird von verschiedenen Fußwegen durchzogen. Der zentrale Treffpunkt ist der Dorfplatz mit Bushaltestelle. Somit weist das Gebiet selbst und auch die im Osten angrenzenden Grünflächen mit Spaziermöglichkeiten einen gewissen Freizeitwert auf. Durch die vorliegenden Planungen werden diese Belange jedoch nicht negativ beeinflusst. Auch die während der Bauphase durch Lärm- und Staubemissionen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Wohnfunktion sind als nicht erheblich einzustufen.

Tiefe und Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Die Grünzüge im Osten des Gebiets sind im Bebauungsplan zu erhalten bzw. zu ersetzen festgesetzt. Die Grünzüge im Westen werden mit der 4. Änderung entnommen und teilweise überplant, bleiben aber überwiegend weiterhin als nicht überbaubare Flächen festgesetzt. Die im Urplan dargestellten Pflanzempfehlungen und Bestandsbäume werden im Zuge der Planung in den neuen Baufenstern enthalten, allerdings werden stattdessen neue Pflanzempfehlungen ausgewiesen. Insgesamt kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass das Schutzgut Tiere und Pflanzen voraussichtlich nicht erheblich tangiert wird. Es wird empfohlen, im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen bei geplantem Abbruch von Bestandsgebäuden und / oder bei Rodung von Gehölzbeständen eine nähere Betrachtung potenziell vorkommender Arten. (v. a. hinsichtlich Gebäude- und Gehölzbrütern, Feldermausfauna etc.) zu veranlassen (ggf. als Auflage im jeweiligen Genehmigungsbescheid).

Fazit

Zusammenfassend betrachtet erscheinen die projektbedingten Auswirkungen auf Natur- und Landschaft im Geltungsbereich als nicht erheblich. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich ausschließen zu können wird empfohlen, im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen bei geplantem Abbruch von Bestandsgebäuden und / oder bei der Rodung von Gehölzbeständen eine nähere Betrachtung potenziell vorkommender Arten (v. a. hinsichtlich Gebäude- und Gehölzbrütern, Fledermausfauna etc.) zu veranlassen.

Es wird vorgeschlagen, die Firsthöhe mit 10 m, die Dachneigung zwischen 22 und 45° und die Wandhöhe zwischen 5,80 und 6 m festzulegen.

Diese Regelung ist möglich. Es wird angeregt, dass die Dachform frei wählbar sein soll.

Die Behandlung von Bauanträgen für Bauamt und Bauausschuss ist einfacher, wenn Firsthöhe, Wandhöhe und Dachneigung festgelegt sind.

Mit einer derartigen Regelung wird ein aus planerischer Sicht harmonisches Ortsbild erzielt.

In der Franz-Essenwanger-Straße wurden relativ verschiedene Dächer genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Franz-Essenwanger-Straße, welche sich in direkter Nachbarschaft des Geltungsbereich Innerörtlicher Bebauungsplan Irsingen befindet, urde die Dachform vorgegeben.

Es wird empfohlen, die Vorgaben für die Dachform an der Franz-Essenwanger-Straße in der 4. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes entsprechend anzugleichen.

Es wird vorgeschlagen, entweder die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Franz-Essenwanger-Straße zu übernehmen oder über folgende Festsetzungen zu entscheiden:

Wandhöhe zwischen 5,80 und 6,20 m

Firsthöhe 10 m

Dachneigung zwischen 18 und 45 °

Dachform: Satteldach oder Walmdach

Es wird darauf hingewiesen, dass in der 2. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes nur Satteldächer zugelassen wurden.

Es wird festgestellt, dass bei der 4. Änderung die Bebauung in „2. Reihe“ festgesetzt wird.

Es sollen auch Walmdächer zugelassen werden; in Irsingen bestehen bereits Häuser mit Walmdach.

Bei der Bebauung in „zweiter Reihe“ soll die Dachform flexibel sein können.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 9 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 07.10.2021
		den Beschluss		
		16	0	<p>Bei der 4. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes Irsingen soll konsequent über die Wand- und Firsthöhe, sowie die Dachneigung entschieden werden, wobei die Bauherr-en/innen zwischen Sattel- und Walmdach wählen können.</p> <p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt folgende Vorgaben: Wandhöhe: 6 m Firsthöhe: 10 m Dachneigung: 18 – 45 ° Sattel- oder Walmdach</p> <p>In wie weit wird hinsichtlich entnommener Bäume entschieden.</p> <p>Die im Urplan eingezeichneten Bäume sind teilweise gar nicht mehr vorhanden sind. Damals hat es keine Festsetzung sondern nur Hinweise. In der 2. Änderung war die Festsetzung enthalten, dass pro Grundstück zwei Laubbäume zu pflanzen sind. Nunmehr wird empfohlen festzusetzen, dass pro 450 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist.</p> <p>In Neubaugebieten ist vorgegeben, pro Grundstück zwei Bäume zu pflanzen. Diese Vorgabe soll auch für den innerörtlichen Bebauungsplan Irsingen maßgebend sein.</p>
		16	0	<p>Billigungsbeschluss: Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgestellten Entwurf mit Änderungen zu und billigt den Satzungsentwurf.</p> <p>Die Auslegungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, die 4. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes in der Sitzung im Dezember 2021 endgültig beschließen zu können.</p> <p>Bebauungsplanänderungen - Billigungsbeschlüsse</p> <p>Die Einfriedungssatzung sowie die Garagen- und Stellplatzsatzung wurden in die neuen Bebauungspläne „Südlich Ramminger Straße“, Nördlich Laternenweg“ und „Baugebiet West - Bahnacker Süd“ eingearbeitet; die entsprechenden Billigungsbeschlüssen können nunmehr gefasst werden.</p> <p><u>Bebauungsplan „Südlich der Ramminger Straße“ - 1. Änderung</u></p>
		16	0	<p>Billigungsbeschluss: Der Marktgemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Ramminger Straße“, 1. Änderung zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung wird der Entwurf gebilligt. Die Verwaltung kann nunmehr die Beteiligung der Öff-</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 10 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 07.10.2021												
		den Beschluss														
195	16			<p>fentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB veranlassen.</p> <p><u>Bebauungsplan „Nördlich Laternenweg“</u></p> <p>16 0 Billigungsbeschluss: Der Marktgemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Nördlich Laternenweg“, 1. Änderung zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung wird der Entwurf gebilligt. Die Verwaltung kann nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB veranlassen.</p>												
196	16	16	0	<p><u>Bebauungsplan „Bahnacker Süd“ - 2. Änderung</u></p> <p>Billigungsbeschluss: Der Marktgemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnacker Süd“, 2. Änderung zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung wird der Entwurf gebilligt. Die Verwaltung kann nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB veranlassen.</p> <p><u>Umsetzung von mobilen Lüftungsanlagen</u></p> <p>Eine Firma wurde beauftragt, die Anzahl der Geräte zu ermitteln, welche zum infektionsschutzgerechten Lüften in den Kindergärten, sowie in der Grund- und Mittelschule notwendig wären. Dies ergab:</p> <table> <tr> <td>Kindergarten St. Margareta</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten St. Elisabeth</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten St. Josef</td> <td>38</td> </tr> <tr> <td>Hort Tiroler Weg</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Grundschule</td> <td>47</td> </tr> <tr> <td>Mittelschule</td> <td>61</td> </tr> </table> <p>Luftreiniger, welche die Aerosolkonzentration im Raum verringern können, stellen eine Ergänzung des Lüftungskonzeptes dar, die höchste Priorität hat jedoch das regelmäßige intensive Lüften mit frischer Außenluft hat.</p> <p>Information: Fördergegenstand ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie von dezentralen Lüftungsanlagen, soweit diese nicht von der Bundesförderung "Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen" umfasst sind, für Klassen- und Fachräume. Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit Filter-, UV-C oder Ionisation- und Plasmatechnologie-Technologie oder Kombination aus diesen Technologien arbeiten. Andere Technologien sind nicht förderfähig. Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen</p>	Kindergarten St. Margareta	4	Kindergarten St. Elisabeth	26	Kindergarten St. Josef	38	Hort Tiroler Weg	4	Grundschule	47	Mittelschule	61
Kindergarten St. Margareta	4															
Kindergarten St. Elisabeth	26															
Kindergarten St. Josef	38															
Hort Tiroler Weg	4															
Grundschule	47															
Mittelschule	61															

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 11 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 07.10.2021
		den Beschluss		
				<p>geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sein. Die Geräte müssen eine Betriebsstufe aufweisen, in der ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.</p> <p>Der staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, der Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €.</p> <p>Anträge können bis 31.12.2021 gestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Luftreinigungsgeräte regelmäßig von fachkundigem, mit Schutzausrüstung ausgestattetem Personal zu warten sind bzw. Hygieneinspektionen durchzuführen sind.</p> <p>Auf Nachfrage, wie an der Grundschule Rammingen verfahren wurde, wurde festgestellt, dass dort dezentrale Lüftungsanlagen verbaut wurden, da eine energetische Sanierung geplant ist.</p> <p>Es wird die Meinung vertreten, dass ein Luftaustausch, also eine dezentrale Lüftungsanlage besser ist, als mobile Luftreinigungsgeräte.</p> <p>Es wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage, diese Anlage im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus nützlich ist.</p> <p>Sowohl an der Grund- und Mittelschule als auch bei den Kindergärten bestehen fest verbaute Lüftungsanlagen nicht, in den neu erbauten Kindergärten jedoch schon.</p> <p>Die Kindergarten-Leitungen haben sich gegen mobile Luftreinigungsgeräte ausgesprochen.</p> <p>Dauerlüftung, im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken, Einhaltung der Abstände zwischen den Personen und der Handhygiene wurde praktiziert und als sinnvoll angesehen; sinnvoll seien des Weiteren Co₂-Messgeräte.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass Lüftungsgeräte nicht so schnell beschafft werden und eingebaut werden können, so dass die kritische Phase über den Winter damit bewältigt werden könnte.</p> <p>Bauliche Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis.</p> <p>Impfen wird für den besseren Schutz als Lüftungsanlagen. Es wird deshalb angeregt, in Absprache mit Eltern, Schulleitung und dem Schulforum die Möglichkeit des Impfens von ab 12-jährige anzubieten.</p> <p>Lüftungsgeräte können nicht während dem Schulbetrieb installiert werden; ein Einbau -wenn überhaupt-, unter Berücksichtigung der Lieferzeit kann wohl erst in den Sommer-Ferien erfolgen.</p> <p>Es wird auf die mit dem Betrieb der Luftreinigungsgeräte zusammenhängenden Kosten hingewiesen:</p> <p>neben dem Stromverbrauch sind die Kosten, für die in der nach VDI 6022 Blatt 4 notwendigen Schulungen für qualifizierte Mitarbeiter zu berücksichtigen, damit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist, ein Filterwechsel muss mit Schutzkleidung und in Schutzatmosphäre stattfinden.</p> <p>Ein Luftreinigungsgerät ist eine Anschaffung auf Zeit und die Kosten zum Mehrwert stehen in keinem Verhältnis.</p> <p>Es wird angeregt, den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Erwägung zu ziehen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 12 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 07.10.2021
		den Beschluss		
				<p>Es wird festgestellt, dass dazu ein energetisches Konzept notwendig ist.</p> <p>Es wird zu bedenken gegeben, dass dies nicht in den nächsten drei Jahren umzusetzen sein wird. Es soll abschnittsweise vorgegangen und mit der Grundschule angefangen werden. Eine energetische Lüftung soll sinnvoll und nachhaltig sein. Es wurde deshalb eine Absichtserklärung zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Energieeinsparung gefordert.</p> <p>Eine energetische Sanierung wird für nachhaltig und deshalb für sinnvoll gehalten, wobei es notwendig sei, dass eine solche Entscheidung den Eltern auch erklärt wird.</p> <p>Es wird beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, ein Lüftungskonzept erstellen zu lassen im Hinblick auf: was ist wichtig, was ist notwendig, wie hoch sind die Kosten, welche Förderung gibt es. Es wird darauf hingewiesen, dass ab 2026 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an der Grundschule besteht und auch in diesem Zusammenhang ein Konzept für eine sinnvolle Lösung zum nachhaltigen Lüften notwendig ist. Die Zeit für eine entsprechende Planung dazu ist jetzt.</p> <p>An das seit dem Jahr 2012 vorhandene Klimakonzept zur energetischen Sanierung wird erinnern – nunmehr ist der richtige Zeitpunkt zur Umsetzung inclusive Lüftung mit Wärmerückgewinnung.</p> <p>16 0 Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, ein Architekturbüro zu ermitteln, welches die Ausschreibung zur energetischen Sanierung am Bestandsgebäude der Grundschule Türkheim inclusive Lüftung mit Wärmerückgewinnung unter Berücksichtigung entsprechender Förderrichtlinien erarbeitet.</p> <p><u>Ausbau Verbindungsstraße Rammingen – Türkheim/Bahnhof (Teilstück der Alfred-Drexel-Straße)</u></p> <p>Die Gemeinde Rammingen baut die Gemeindeverbindungsstraße nach Türkheim/Bahnhof bis zur Gemarkungsgrenze aus. Nach Rücksprache mit der Regierung von Schwaben ist per Vereinbarung zwischen dem Markt Türkheim und der Gemeinde Rammingen auch der Ausbau auf der Gemarkungsseite Markt Türkheim möglich. Die Länge der Ausbaustrecke seitens des Marktes Türkheim beträgt ca. 200 m; die grob geschätzten Kosten betragen rund 150.000 € netto. Aus GVFG-Mitteln werden schätzungsweise 45 % zur Verfügung gestellt. Hintergrund ist die wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit, wenn die Fahrbahn auf 5,50 m verbreitert wird. Gleichzeitig werden durch eine leichte Anhebung der Fahrbahn die Entwässerungsverhältnisse des Straßenoberflächenwassers verbessert.</p>

Anhand nachfolgendem Luftbild wird über die Örtlichkeit informiert:



und die entsprechende Planskizze erläutert:



Die Alfred-Drexel-Straße hätte bereits 2020 wegen den immer mehr zunehmenden Schäden repariert werden wollen -Erneuerung Randstreifen ca. 1,2 m plus Bankett-, aber aufgrund der Kosten wurde dies nicht ausgeführt wurde und auch, weil im Haushalt hierfür kein Geld eingeplant war.

Nunmehr besteht die Möglichkeit, das auf der Gemarkungsgrenze Markt Türkheim verlaufende Teilstück der MN 23 kostengünstig ausbauen zu können, in dem mit der Gemeinde Rammingen die von der Regierung von Schwaben genehmigte Vereinbarung abgeschlossen wird.

Die Kosten für den Teilstreckenausbau können im Haushalt 2022 eingeplant werden.

Es wird festgestellt, dass in nicht weiter Entfernung parallel die MN 10 verläuft, weshalb die Gemeindeverbindungsstraße nicht unbedingt ausgebaut werden muss. Eine schmale Straße suggeriert zum langsam fahren. Es wird geraten, vorher zu überlegen, wie die Buswendeschleife gebaut wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Markt Türkheim die Verkehrssicherheit auf den gemeindeeigenen Straßen gewährleisten muss.

Durch den gemeinsamen Ausbau mit der Gemeinde Rammingen wird neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auch die Chance gesehen, Geld zu sparen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Gemeindeverbindungsstraße ausgebaut werden muss, da in unmittelbarer Nähe die alte B 18 verläuft, deren Trasse aktuell unter die Eisenbahnlinie geführt wird.

Es wird festgestellt, dass die Anwohner der Alfred-Drexel-Straße und die der Martinstraße diese Gemeindeverbindungsstraße, welche für den Schwerlastverkehr gesperrt ist, nutzen und auch der Busverkehr der RBA über diese Strecke verläuft.

Es wird festgestellt, dass mit dem Ausbau auf eine Breite von 5,50 m diese Gemeindeverbindungsstraße in einen ordentlichen Zustand versetzt wird.

14 2 Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt zu, dass die Gemeindeverbindungsstraße Rammingen – Türkheim/Bahnhof, ab der Gemarkungsgrenze (Teilstück der Alfred-Drexel-Straße) als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Rammingen ausgebaut wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Vorlage Jahresrechnung 2020

Nachfolgend Aufstellung wird detailliert erläutert:

	Plan	Ist	Abweichung	
Einnahmen Verwaltungshaushalt	16.704.000 €	18.251.000 €	1.547.000 €	
Ausgaben Verwaltungshaushalt	14.913.000 €	14.736.000 €	- 178.000 €	
außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0 €	72.000 €	72.000 €	
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	8.000 €	8.000 €	
damit Verwaltungshaushalt			1.789.000 €	über Plan
Zuführung an Vermögenshaushalt	1.791.000 €	3.580.000 €	1.789.000 €	
Einnahmen Vermögenshaushalt	9.150.000 €	3.780.000 €	-5.370.000 €	
Ausgaben Vermögenshaushalt	12.746.000 €	8.032.000 €	-4714.000 €	
außerordentliche Erträge Vermögenshaushalt	0 €	266.000 €	266.000 €	
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	71.000 €	71.000 €	
damit Vermögenshaushalt			- 461.000 €	unter Plan
damit Jahresergebnis2020			1.328.000 €	über Plan

Damit statt 1.575.000 € Rücklagenentnahme nunmehr (nur) eine Entnahme über 247.000 € aus der Rücklage zum Ausgleich erforderlich.
Damit Rücklagenstand per Ende 2020 ca. 2,435 Mio. Euro.

Entwicklung der Ist-Zuführungen der letzten drei Jahre:

	2018	2019	2020
Zuführung an Verwaltungshaushalt	557.000 €	3.413.000 €	3.580.000 €
Abweichung im Vergleich zum Vorjahr	-1.712.000 €	2.856.000 €	167.000 €

Es wird über die Überschreitungen u. a. beim Unterhalt Wasserversorgung im Verwaltungshaushalt informiert und festgestellt, dass die Gesamtdeckung des Haushaltes gegeben war und alles umgesetzt werden konnte.

16 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von der Jahresrechnung 2020 ohne Einwendungen Kenntnis und genehmigt die wie beschrieben durch freie Mittel von anderen Haushaltsstellen abgedeckten Haushaltsüberschreitungen.

SONSTIGES

Hinsichtlich der **Sanierung der Straße durch den „Bunkerwald“** wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Stadt Bad Wörishofen sich definitiv nicht an den Kosten einer Sanierung beteiligt.

Die vorhandene Straßendecke sei nicht so schlecht, als dass sie nicht mit dem Rad befahren werden könnte.

Schlaglöcher sollen künftig ausgebessert werden.

Alternativ käme eine Asphaltierung in Frage oder ein Rückbau zum Feldweg.

Die aktuell installierten **Pfosten auf dem Grünzug entlang der Uferstraße** (Westseite) werden von einem Marktgemeinderat als absoluten Nonsens gehalten.

Auf dem Grünstreifen, der seinerzeit mit öffentlichen Geldern gefördert wurde dürfen keine PKW stehen; die Pfosten stellen eine deutliche Abgrenzung des Gehweges zur Straße dar. Pkw dürfen auf der Straße parken.

Die Pfosten wurden als kostengünstige Lösung angebracht bis das Verkehrskonzept für die Uferstraße vorliegt.

Um den Grünstreifen erhalten zu können ist die Maßnahme sinnvoll; für sinnvoll wird auch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Uferstraße gehalten.

Kleine bauliche Maßnahmen sollen künftig vor deren Umsetzung im Marktgemeinderat vorgestellt werden, um diese auch erörtern zu können.

Es wird die Meinung vertreten, dass die parkenden Autos auf der Uferstraße das Problem sind; die Autos müssen auf den jeweiligen Grundstücken stehen.

Jeder Besitzer der parkenden Autos wurde aufgefordert, das Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück zu parken.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 16 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 07.10.2021
		den Beschluss		
				<p>Die auf der Straße parkenden Autos werden auch ein Thema sein, wenn das Verkehrskonzept vorgestellt wird.</p> <p>Auf der Uferstraße wird langsamer gefahren, seit die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wurde und LKW meiden seitdem die Uferstraße.</p> <p>Es wird festgestellt, dass sich mehr Verkehr auf die Kreisstraße verlagert.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Auf Nachfrage wird informiert, dass im Zusammenhang mit dem Bau der „Buswendescheife“ in Türkeim/Bahnhof eine Winterausschreibung vorgesehen ist, um im Frühjahr 2022 starten zu können und bis Oktober 2022 fertig zu sein.</p>